

Zur Geschichte der mittelalterlichen Wormser Judengemeinde

1) Topographie und Ausstattung

Die Ansiedlung der Juden befand sich während des gesamten Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein an der nördlichen Peripherie der ummauerten Stadt, angelehnt an die Innenseite der Stadtmauer und unweit von Anlegestellen bzw. Hafeneinrichtungen eines Rhein-Seitenarms. Sie befindet sich in direkter Kontinuität zur frühmittelalterlichen Friesensiedlung relativ weit vom christlichen Zentrum um den Dom entfernt. Mittelpunkte des Gemeindelebens sind die Synagoge (erster Bau 1034, Neubau in Formen der Wormser Dombauschule 1174/75), die Mikwe von 1185/86 und der Frauenraum von 1212/13; eindrucksvolle Zeugnisse der engen Symbiose des christlichen und jüdischen Worms in der Blütezeit der Stadt um 1200. Dazu kommen bis zum Ende des Mittelalters weitere gemeindliche Einrichtungen. Der vor der südwestlichen Stadtmauer gelegene Friedhof (der früheste Grabstein datiert 1076/77) bestand und besteht kontinuierlich an dieser Stelle. Diese Situation erfährt bis in die Neuzeit hinein keine wesentliche Veränderung mehr. Für die städtische Verteidigung, an der die Juden direkten Anteil hatten, war und blieb ihr für die Stadt notwendiger Beitrag an dieser exponierten brisanten Stelle von großer Bedeutung - sei es durch aktive Beteiligung an der Abwehr äußerer Feinde oder durch Zahlung hoher Geldbeträge. Für beides gibt es aus dem 13. und 14. Jahrhundert quellenmäßige Belege. Die Stadt hatte demnach Interesse an einer in dieser Hinsicht leistungsfähigen und funktionierenden Gemeinde. Uneinheitlich wurde bislang die Frage nach dem Zeitpunkt und den Umständen des Abschlusses der Judengasse bewertet. Die in der bisherigen Forschung vorherrschende Annahme eines relativ frühen äußeren Abschlusses der Judensiedlung erweist sich bei näherem Hinsehen als nicht mehr haltbar: Zumindest bis zur Katastrophe von 1349 läßt sich eine jüdische Ansiedlung bzw. ein entsprechender Haus- und Grundbesitz von Juden über die Judengasse hinaus im Umfeld des Martinsstifts bzw. der Martinspforte nachweisen. Die vorliegenden Quellen sprechen dafür, daß mit einem Abschluß der Judengasse nach außen bzw. mit der ausschließlichen Ansiedlung von Juden in diesem Bereich erst für die Zeit um 1470 bis 1480 zu rechnen ist – dann allerdings recht deutlich (s.u.). Um 1500 lebten ziemlich genau 250 Personen jüdischen Glaubens in der bis heute in ihrer ursprünglichen Form noch gut erfahrbaren, durch Bauten der frühen Neuzeit geprägten Judengasse bei einer vermutlichen Gesamtbewohnerzahl von etwa 7000 Personen; die Gasse hat zum Bereich der dem Paulusstift zugewiesenen Pfarrei St. Rupertus gehört.

2) Die Blütezeit der Gemeinde zwischen der Jahrtausendwende und dem Beginn des 13. Jahrhunderts

Erste, aus dem Bereich des Handelsverkehrs stammende Hinweise auf die Existenz einer jüdischen Ansiedlung in Worms datieren in die Zeit um 1000 und fallen so mit der Herrschaft des überaus bedeutenden Bischofs Burchard (1000-1025) zusammen. Die früheste Synagogenstiftung des Jahres 1034 setzt eine spätestens seit dem frühen 11. Jahrhundert existierende Gemeindeorganisation voraus. Innerhalb kürzester Zeit (genauer bis zur Mitte und zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts) kam es in Worms zur Herausbildung eines bedeutsamen Zentrums der Gelehrsamkeit mit einer ganz erheblichen Ausstrahlung, Worms erwies sich innerhalb von zwei bis drei Generationen nach der Synagogenstiftung als für namhafte auswärtige Rabbiner und

Gelehrte höchst attraktive Gemeinde. Eine der Voraussetzungen für die rasche geistige Blüte war die allgemeine Dynamik eines ganz erheblichen urbanen Aufschwungs, an dem die Juden einen erheblichen Anteil hatten. Eine weitere Vorbedingung war die Einbindung des jüdischen Worms in einen weiteren, über die Sprachgrenze zur Romania hinweg reichenden Kulturraum und intensivste Kontakte der jüdischen Gemeinden am Rhein und westlich davon untereinander. Daß diese Bindungen und Kontakte auch für die wirtschaftliche Betätigung und den Erfahrungshorizont der christlichen Stadtbürger nicht ohne Folgen blieben, liegt auf der Hand. Besonders bemerkenswert ist die erste schriftliche Bezeugung des jüdischen Worms in der vieldiskutierten, programmatisch formulierten Urkunde König Heinrichs IV. für die Juden und übrigen Wormser (*iudei et coeteri Uvormatienses*) aus dem Jahre 1074, der ersten, einer Bürgergemeinschaft ausgestellten Urkunde eines deutschen Herrschers überhaupt mit einer wirtschaftlich sehr wesentlichen Befreiung vom Zoll an königlichen Erhebungsstätten vor allem entlang der Rheinschiene. Die Juden waren als Fernhändler gemeinsam mit den Christen maßgeblich an der politischen und ökonomischen Unterstützung für das Königtum und ihren positiven ökonomischen Folgen beteiligt.

Sehr wichtig wird für das Beziehungsnetz der jüdischen Gemeinschaft die seit dieser Zeit beobachtbare Herausbildung eines selbstbewussten, immer mehr städtische Funktionen an sich ziehenden Meliorats, das sich vor allem aus ministerialischen Familien rekrutierte. Im Laufe des 12. Jahrhunderts hat diese Gruppe, die auch von dem Vakuum der faktisch fehlenden Bischofsherrschaft zwischen 1074 und 1125 in erheblichem Maße profitiert hat, immer mehr Macht und Gewicht erlangt und trat am Ende des 12. Jahrhunderts mit einem Ratsgremium und dem Stadtsiegel handelnd hervor. Besonders wichtig für die jüdische Gemeinde in Worms wurde das Verhältnis zum Königtum. Allein das Fehlen einer effektiven bischöflichen Herrschaft über einen Zeitraum von etwa 50 Jahren während der Zeit des sog. Investiturstreits führte zu sehr engen Bindungen der an Worms ökonomisch-finanziell und politisch-strategisch höchst interessierten salischen Herrscher zu ‚ihren‘ Wormser Juden. Seinen besonderen Ausdruck findet diese enge Bindung bekanntlich in dem wichtigen Diplom Heinrichs IV. aus dem Jahre 1090. Von den zahlreichen Bestimmungen der Urkunde für die ‚iudei de Wormacia‘ mit ihrer nachdrücklich betonten Unterstellung unter den Herrscher selbst seien hier nur die Erlaubnis zum Geldwechsel, die Besitzzusicherung (genannt werden Grundstücke, Weinberge, Gärten und die Verfügung über pagane Manzipien), die Bestätigung ihres Hausbesitzes an der Stadtmauer, das Verbot von Zwangstaufen sowie die von jüdischem Recht beeinflussten rechtlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht. Unklar bleibt leider die so wichtige Gemeindestruktur. Ein Vorsteher der Gemeinde ist sicher anzunehmen, er wird hier als ‚deren Bischof‘ vorausgesetzt (‚episcopus eorum‘). Auf die Existenz eines ratsähnlichen Gremiums an der Gemeindeg Spitze scheinen die hebräischen Quellen zur Kreuzzugsverfolgung von Mai 1096 zu verweisen, die für Worms die ‚Häupter der Gemeinde‘ nennen. Dem Herkommen entspricht die Wahl von Funktionsträgern innerhalb der Gemeinde, wie sie ausdrücklich erwähnt wird. Streitigkeiten unter den Juden sollen von ihnen selbst nach jüdischem Recht entschieden werden, die Gemeinde als religiös fundierter Verband ist somit seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar vorhanden. Daß diese herrscherlich begünstigte Verbandsbildung nicht ohne Vorbildwirkungen für die noch ganz in den Anfängen stehende, gerade in den Jahren um 1100 in ihrer frühen Formierungsphase begriffene christliche Einwohnergemeinschaft geblieben ist, davon darf man schon

angesichts des verhältnismäßig großen Anteils der Juden an Bevölkerung und Wirtschaftskraft der Stadt sicher ausgehen.

So glänzend sich die Situation zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung für die Juden theoretisch und formal darstellt, so jäh ist die Katastrophe des Kreuzzugspogroms von 1096 gerade über die Wormser Gemeinde hereingebrochen, worauf 1998 Michael Toch nachdrücklich aufmerksam gemacht hat. Er sieht die Lehrhäuser in Worms und anderswo ‚tödlich getroffen‘ und geht von einem dramatischen Einbruch des geistigen Schaffens in Worms und Mainz aus. Auch die leidlich rasche Wiedergewinnung ökonomischer Potenz im Laufe des frühen 12. Jahrhunderts kann die tiefgreifenden Folgen der schweren, von keiner geordneten Macht gehemmten Pogrome auch im Selbstverständnis und der langfristigen Erinnerung der Gemeinde nicht überschatten. Die beachtliche ökonomische Blüte im Verlauf des von antijüdischen Aktionen weitestgehend freien, für Worms höchst prägenden 12. Jahrhunderts findet ihren Ausdruck in der vor allem zwischen 1174 und 1213 zum Abschluß gelangten, bereits skizzierten baulichen Neuausstattung des Judenviertels. Bereits kurz nach seinem Herrschaftsantritt, 1157, hatte der sich sehr häufig in Worms aufhaltende Staufer Friedrich I. Barbarossa die Rechtssetzungen Heinrichs IV. für die Wormser Juden ohne Abwandlungen bekräftigt. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, dass wir von engen Beziehungen zwischen der in Worms sehr präsenten Reichsherrschaft und der jüdischen Gemeinde ausgehen können. Die große Blütezeit der in ihrer Autonomie rechtlich abgesicherten Gemeinde in vor allem wirtschaftlicher Hinsicht verläuft parallel mit der definitiven Herausbildung der christlichen Stadtgemeinde, deren Führungsgruppe seit spätestens um 1200 eigenständig Herrschaft in der bzw. über die Stadt beansprucht und real ausübt, ein für die weitere Konstellation des jüdischen Lebens wichtiger Tatbestand. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts verläuft die Verfassungsentwicklung in engstem Einvernehmen zwischen Herrschern, starken und lange Zeit amtierenden Bischöfen und einer dynamischen ministerialischen Führungsgruppe mit handlungsfähigen Familienverbänden an ihrer Spitze. In diese Symbiose ist die jüdische Gemeinde um 1200 eingebunden.

Charakteristisch für das Beziehungsgefüge der Wormser Gemeinde ist ihre Einbindung in überörtliche Vernetzungen, wie sie vor allem unter den sog. Schum-Städten beobachtet werden kann. Enger wirtschaftlicher Verkehr, verwandtschaftlicher und religiös-geistiger Austausch der Gemeinden untereinander, Absprache bei Fragen der Rechtsprechung und in religiösen Belangen – dies sind seit dem Aufblühen der Speyerer Gemeinde seit ihrer bemerkenswerten, sicher auch von Worms aus befruchteten Privilegierung 1084 – und noch verstärkt durch ihre geringere Zerstörung 1096 – Kennzeichen der Gemeindeentwicklung in den drei jüdischen Zentren. Auf der Ebene der Städte finden diese durchaus schon bündisch zu nennenden Formen der Zusammenarbeit ihren Ausdruck in einem bemerkenswerten Vertrag zwischen Worms und Speyer 1209, später ab 1254 im Netz des am nördlichen Oberrhein fundierten Rheinischen Städtebundes mit seinen bis in die 20er Jahre reichenden Vorläufern.

3) Die Entwicklung bis zur Katastrophe von 1349

Für die Entwicklung der jüdischen Gemeinde in dem für die Stadtentwicklung wichtigen 13. Jahrhundert fehlt es weitestgehend an nichthebräischen Quellen. Abgesehen von den zwischenstädtischen Verbindungen der Juden untereinander, die ihr Pendant in den allgemeinen Städtebünden fanden, liegen nur isolierte

Einzelnachrichten vor, die kein Gesamtbild ergeben. Immerhin findet sich 1255 in einer Quelle städtischer Provenienz die Nennung der *probiores et meliores Judei in Wormatia*, bei denen es sich wohl um eine Art Ratsgremium bzw. Meliorat innerhalb der Gemeinde gehandelt hat. Wichtig wird seit dieser Zeit der Rückgang der Rolle des Königtums, das als realer Machtfaktor für die Gemeindegeschichte seit dem Ende der Stauferzeit immer mehr hinter die lokalen und regionalen Kräfte zurücktritt. Entscheidend wird für die politische Gesamtsituation der laut Steuerliste von 1241 recht finanzkräftigen jüdischen Gemeinde seit dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts der latente Konflikt zwischen den in sich keineswegs einigen Vertretern der Stadt (Rat und Zünfte) und der Geistlichkeit, an deren Spitze unterschiedlich starke Bischöfe agieren; mithin erlangen die lokalen Gewalten um 1260 entscheidende Bedeutung auf das jüdische Schicksal in Worms. Bezeugt sind eine Reihe von situativen und ständigen Abgaben der Juden an die städtische Kasse.

Zu den wenigen Rechtsquellen über die Funktionsweise der jüdischen Gemeinde gehört ein wichtiger, in der Literatur immer wieder beachteter Text städtischer Provenienz aus der Zeit um 1300/1303. Es geht dabei um das Verfahren der Bürgeraufnahme von Juden in Worms. Ähnlich den Verhältnissen etwa in Speyer (wo insgesamt bis in das frühe 15. Jahrhundert eine in vielfacher Hinsicht konvergente Entwicklung des Verhältnisses von Juden und Christen zu beobachten ist), bestand in Worms ein dem christlichen Bürgerstatus zumindest sehr weit angenäherter Rechtszustand der Juden mit einem weitgehend deckungsgleichen Katalog von Rechten und Pflichten. Analog zum städtischen Rat als Vorprüfungsinstanz der christlichen Bürgeraufnahme fungierten in Worms als entscheidendes Gremium der Judenbischof und der –rat. Es konnte nur derjenige Jude das Bürgerrecht erlangen, den diese zuvor in die jüdische Gemeinde aufgenommen, 'nach ihren Sitten zu einem Bürger empfangen' hatten. Diese Aufnahme zog dann die Pflicht zur Gewährung des Bürgerrechts auch durch die Stadt nach sich. Dabei war bei Christen und Juden neben dem Rat auch der Bischof als Instanz von Bedeutung, vor dem auch der notwendige Bürgereid abzulegen war. Er forderte Treue und Gehorsam gegenüber *dem bischof, dem rade und der stat gemeynlichen*. Der wohl zwischen 1300 und 1305 aufgezeichnete städtische Rechtstext läßt eine für die Juden insgesamt günstige formalrechtliche Situation erkennen. Zudem werfen die Bestimmung ein bezeichnendes Licht auf das hohe Maß an Kontinuität aus der Zeit des hohen Mittelalters. Zur Aufnahme von Juden waren Worms und Speyer im Jahre 1315 von seiten des Reiches ausdrücklich ermächtigt worden.

Auch langfristig sehr wichtig für die Ausbalancierung der unterschiedlichen Rechtsansprüche auf die Juden und deren autonome Gemeindeverwaltung wurde eine im Jahre 1312 getroffene Übereinkunft zwischen Bischof, Domkapitel und Judengemeinde über die Wahl und die Bestätigung des Judenbischofs und des 12köpfigen Judenrates: Wenige Jahre nach der Beilegung innerstädtischer Konflikte und einem im Jahre 1300 zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt neu verhandelten Modus der Ratswahl (unter Erweiterung der Basis des Stadtrates) war es zu Konflikten mit dem *rade der Juden* und *der Jutscheyt zuo Wormsze* gekommen. Daraufhin wurde unter ausdrücklicher Einbeziehung von Rat und Gemeinde von Worms als Garanten der Einhaltung der Bestimmungen durch ein Gremium von fünf Personen (Domkantor, Ritter, zwei Stadtbürger) - also mit dem Bemühen um breite Absicherung - festgelegt, daß vom Bischof aus der Mitte des 12köpfigen Judenrates der Judenbischof bestimmt wird. Ratleute und Judenbischof waren anlässlich ihrer Amtsübernahme zu Abgaben und einem Eid gegenüber dem Oberhirten verpflichtet.

Die Funktionen des Rates bestanden demnach im Richten *nach Jutschem Recht* gemäß dem Herkommen, also der Regelung der inneren Gemeindeangelegenheiten und der Hoheit über die interne Gerichtsbarkeit.

Blicken wir zusammenfassend auf die für die Judengemeinde im Laufe des späten Mittelalters relevanten, auf Rechtsleben und Außenbeziehungen direkten Einfluß nehmenden Kräfte und herrschaftlichen Bedingungsfaktoren, so sind die folgenden vier hervorzuheben:

- 1. Königtum. Der für Worms traditionell besonders wichtige Faktor war zwar vor allem bis 1348/49 (als die Rechte an den Juden - wie in Speyer - auf die Stadt übergangen) erheblich, blieb aber aufgrund der von der Stadt gegen die bischöfliche Herrschaft betonten Rolle als Reichsstadt insbesondere auch für das 15. Jahrhundert noch folgenreich.
- 2. Bischöfe und Klerus (Stifte). Die Oberhirten blieben während des gesamten Mittelalters Stadtherren mit unterschiedlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechtstitel; die Geistlichkeit konnte ihre Vorrechte in weitem Umfang erhalten. U.a. in dem mit beträchtlichen Abgaben verbundenen Recht auf die Besetzung des Judenrates erhielt der Bischof neben weiteren Abgaben (darunter im Zusammenhang mit Beerdigungen auf dem Friedhof) eine wichtige, durch eidliche Verpflichtungen unterstrichene und kontinuierliche Zugriffsmöglichkeit auf sowie vitale Interessen an der Judengemeinde aufrecht.
- 3. gelangen die seit der Barbarossazeit korporativ auftretende Stadtgemeinde bzw. der Stadtrat zunehmend als für die Juden bestimmende Faktoren in den Vordergrund. Von großer Bedeutung ist hier das Diplom Kaiser Karls IV. vom Januar 1348, in welchem dem Rat alle Rechte an den Juden überlassen wurden. Endgültig seit der Wiederansiedlung ab 1353 standen die Juden unter dessen Schutz bzw. der Oberhoheit, eine höchst ambivalente Position, wie sich noch oft zeigen sollte. Zu ergänzen ist dieser Faktor um die Rückwirkungen des städtischen Engagements in zahlreichen Städtebünden des 13. und vor allem 14. Jahrhundert auf die Juden sowie das regionale Beziehungsgeflecht der führenden Familien.
- 4. sind die Pfalzgrafen zu erwähnen, die mit ihrer politisch-territorialen Verfügungsmacht seit dem 14. Jahrhundert immer stärker in das Gefüge der Stadt eingegriffen haben. Wichtig wurden zeitweilig auch bestimmte regionale Gruppen und Gewalten im Umland.

4) Stetige Verschlechterung, aber Kontinuität in Verfaßtheit und Siedlung: Zur Entwicklung des jüdischen Worms im späten Mittelalter

Einen in seiner Bedeutung kaum überschätzbaren Einschnitt markieren dann die Ereignisse vom 1. März 1349, über die wir in ihren Einzelheiten allerdings in Worms kaum informiert sind. Mit dem überaus schweren Pogrom und dem ebenso kurzzeitigen wie folgenschweren Bruch in der jüdischen Existenz in Worms geht eine fundamentale Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen einher, in deren Verlauf die Stadt zwar zur Eigentümerin und Hoheitsinstanz für die Juden wurde, jedoch eine wirkliche Monopolisierung der Aufsicht nicht gelang. Vier Jahre nach dem Pogrom kam es auch in Worms - unter dem Eindruck erheblicher Folgeprobleme der Vertreibung der Juden - in besonders betontem Einvernehmen aller städtischen Kräfte und ‚unter gewissen Bedingungen‘ zu ihrer Wiederaufnahme. Es gelang den Juden die Übernahme bzw. der Wiederaufbau der Gemeindeeinrichtungen und der Siedlungsfläche. Im Jahre 1377 lebten ausweislich einer hebräischen Urkunde wieder etwa 180 bis 200 Juden in der Stadt. In diesem Pergament haben alle 36

verheirateten Männer der Gemeinde mit ihrer Unterschrift eine Zwangskontribution an (wie es heißt) ‚ihre Herren‘, Bürgermeister und Rat, bekundet. Die Entwicklung in der Zeit nach 1350 ist durch zwei nur scheinbar einander widersprechende Grundzüge gekennzeichnet: Zum einen tritt eine Verschlechterung des Rechtsstatus der Juden deutlich hervor (es kommt zum Abschluß zeitlich befristeter, mit erhöhten Abgaben verbundener Zulassungsverträge auf einige Jahre), dazu kommen deutlich verstärkte, mit innerstädtischen Konfliktsituationen gekoppelte bzw. punktuell bekräftigte Obrigkeitsbestrebungen des Rates, zum anderen sind starke Elemente einer Kontinuität bestehender Rahmenbedingungen zu beobachten. Der Rat betonte und demonstrierte in Situationen seiner angegriffenen Legitimation (wie etwa kurz nach 1400) in neuartiger Intensität seine Macht als Gerichts- und Leibherr der Juden, eine Reaktion auch auf die durch die zünftischen Kräfte immer nachhaltiger geäußerten Partizipationsbegehren an der Stadtherrschaft. Kontinuität dagegen zeigen die für die Jahre 1439 und 1446 überlieferten, auf Übereinkünften beruhenden Urkunden zweier Bischöfe über die Einsetzung des Judenrates im Bischofshof und dessen Eidesleitung, die die erwähnten Bestimmungen von 1312 fortführen, welche bis um 1500 gültiges Recht bleiben sollten.

Positiv, ja letztlich für die dauerhafte Existenz einer Gemeinde entscheidend, wirkte sich für die Wormser jüdische Gemeinde ihr relativ hoher Absicherungsgrad durch ein komplexes Geflecht gleichzeitiger rechtlicher und personeller Bindungen zur Stadt, zu den bischöflichen Stadtherren und zum Königtum in Verbindung mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung aus; gerade das Königtum – das für die Stadt und ihren Rechtsstatus enormes Gewicht besaß - hatte vitale Interessen an den Juden. Man kann geradezu von einer gegenseitigen Blockade der potentiell judenfeindlichen Kräfte sprechen. Die Interessenkonstellationen und der Zwang zur Rücksichtnahme in verschiedene Richtungen haben Vertreibungen bzw. fundamentalen Verschlechterungen des Rechtsstatus enge Grenzen gesetzt; eine Ausnahme sind hier die verhängnisvollen Ereignisse von 1349. Situative Elemente - etwa die bislang für Worms kaum untersuchten innerstädtischen Konflikte und Wandlungen der Verfassung durch das Hervortreten der Zünfte und ihrer Beteiligung an der Ratsherrschaft - treten in ihrer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung hinter langfristig wirkenden Konstellationen zurück; dies steht im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Städten, in denen die inneren Auseinandersetzungen um die Verfassung der Stadt allerdings auch mit wesentlich größerer Härte geführt worden sind. Die jüdische Gemeinde – in den Quellen als ‚judischeit‘ genannt - ist in die ohnehin schwächer ausgeprägten Konflikte nach bisherigem Wissen nur in recht geringem Umfang direkt hineingezogen worden. Vor diesem Hintergrund konnte sich in Worms eine zahlenmäßig und ökonomisch bedeutsame Judengemeinde mit eigener Verfassung zwischen den um die Stadtherrschaft kämpfenden Fronten bis in die Neuzeit hinein halten. Das Schicksal der Gemeinde kann auch in Worms gleichsam als Indikator der innerstädtischen Herrschaftskonstellation angesehen werden; das Durchschlagen von Gewichtverschiebungen auf Gedeih und Verderb der Gemeinde läßt sich allenthalben beobachten. Zugunsten der jüdischen Gemeinde wirkte sich die Tatsache aus, daß es seit ca. 1400 nicht mehr zu bedeutsamen innerstädtischen Verfassungskonflikten gekommen ist. Die Bestimmungen über die Verfassung der Stadt aus dem Jahre 1392 galten im wesentlichen bis in die Zeit um 1500, als sich die Verhältnisse noch einmal grundlegend verändern sollten. Die in Worms vorzufindende Konstellation weicht von dem seit ca. 1400 anderen Schicksal der Gemeinden in Mainz und Speyer immer stärker ab, zu dem sich bis dahin zahlreiche Parallelen aufzeigen lassen. Seit dem

15. Jahrhundert wurden mit der stets kollektiv auftretenden Gemeinde nur noch zeitlich befristete und theoretisch kündbare Aufenthaltsgenehmigungen vereinbart. So kam es etwa im November 1464 zu einer mit Vorbehalten versehenen Verlängerung des Judengedinges um weitere zwei Jahre ab dem Palmsonntag 1465. Hier wurde vom Rat beschlossen, *unser judisheit gemeinlich (...) vor schatzung und hußzins (...) by und hinder uns sitzen und wonen zu laßen*. Der Gemeinde als Institution wurde auch die Zahlung von Abgaben, vor allem einem Hauszins, auferlegt, die diese bei ihren Angehörigen einzutreiben bzw. für die ordnungsgemäße Entrichtung Sorge zu tragen hatte. Der von 33 Häusern und 40 Haushaltungen erhobene Hauszins machte nach Auskunft einer Steuerliste der Zeit um 1470 den weitaus größten Teil der für die Stadt erzielten Einnahmen der als ‚communitas‘ genannten Judengemeinde aus, welche die Beiträge für das Funktionspersonal der Gemeinde (zwei Rabbiner, Schulklopfer, Sänger) zu entrichten hatte. Für das äußere Beziehungsgefüge folgenreich waren die auch vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Extremsituation zu sehenden Vertreibungen der Juden aus der benachbarten Kurpfalz bzw. aus zum Teil sehr traditionsreichen Gemeinden der Region in den 1430er Jahren (darunter – für Worms sehr gravierend – aus den beiden Städten Speyer 1435 und Mainz 1438) und damit das schrumpfende zwischengemeindliche Beziehungsnetz samt der Tendenz zur Isolierung der Wormser Gemeinde.

Die Frage nach dem Abschließungsgrad der Judengasse ist differenziert zu sehen: Jüdischem Eigentum und Siedlung auch außerhalb der Judengasse in der Zeit vor 1349 steht eine deutlicher werdende Konzentration mit Abschließungstendenzen in der Zeit ca. 1470 bis 1480 gegenüber, vielleicht nicht zufällig wenige Jahre nach der Einrichtung eines eigenen jüdischen Wohnbezirks in dem mit Worms eng verbundenen Frankfurt am Main im Jahre 1462. Diese Entwicklung in den Jahren nach etwa 1470 ist Quellen über Konflikten zwischen der jüdischen Gemeinde und dem Pfarrer der Rupertuspfarre wegen der umstrittenen Zahlung des Zehnten für die Häuser in der Judengasse zu entnehmen, die daneben wichtige Aussagen über das Selbstverständnis beider Seiten bieten und zudem für die Herrschaftskonstellation aufschlußreich sind: Die Stadt bzw. der Rat steht klar auf seiten der Juden und verteidigt hier – aus eigenem, gegen geistliche Ansprüche gerichtetem Interesse – die Rechtsauffassung der Juden gegen die geistlichen Instanzen. Um 1500 ist dieser Abschluss jüdischer Siedlung in der Judengasse definitiv zu einem Ende gekommen, wie wir aus den recht reich fließenden Quellen der Jahre kurz vor der Jahrhundertwende ersehen können. Zeugnissen aus dem Wormser Stadtarchiv lässt sich entnehmen, dass vor etwa 1470 sehr wohl auch Christen in der Judengasse gewohnt haben und insofern die gängige Ansicht, dies sei in Worms – was auch im Gegensatz zu anderen Städten stehen würde – nicht nachweisbar, keineswegs so aufrechtzuerhalten ist.

Wie eng die Stellung der Juden für die Vertreter der Stadt insgesamt mit ihrer eigenen, mit allen rechtlichen Mitteln betonten Herrschaftsposition in Verbindung gebracht wurde, zeigen die Umstände der im Jahre 1505 kurzzeitig in Kraft gesetzten Judenordnung, die – was von der Forschung bereits erkannt wurde - mit der Gemeinde offenbar im einzelnen abgesprochen war. Mit diesem Akt usurpierte der Rat für einige Jahre das Besetzungsrecht für den Judenrat und beanspruchte die damit verbundenen Einkünfte. Die Maßnahme stand in direktem zeitlichem Zusammenhang zu weiteren, das Verfassungsgefüge und die seit Jahrhunderten umstrittene Ratsbesetzung betreffenden Reformen sowie einem kaiserlichen Privileg

über die Ausweitung von Hoheitsbefugnissen, hatte jedoch keine dauerhafte Wirkung. Die Juden blieben auch nach der Neuverteilung der Machtbalance 1526 in einer stets gefährdeten Position zwischen allen an der Herrschaft in der Stadt Beteiligten Institutionen und Gruppen und hielten die Kontinuität ihrer Gemeinde bis zum gewaltsamen Ende der langen Tradition in der Zeit der NS-Gewaltherrschaft aufrecht.

Weiterführende Literatur

BÖCHER, Otto, Die Alte Synagoge zu Worms, in: Festschrift zur Wiedereinweihung der Alten Synagoge zu Worms, hg. v. Ernst ROTH, Frankfurt/M. 1961, S. 11-154 [= erweiterter ND. der Diss., zuerst ersch.: Worms 1960, Der Wormsgau, Beiheft 18]

BÖNNEN, Gerold, Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150, 2002, S. 113-159

BÖNNEN, Gerold, Die jüdische Gemeinde und die christliche Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Worms, in: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis ins 18.

Jahrhundert, hg. v. Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP, Israel J. YUVAL (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), Hannover 2002, S. 309-340 [mit Quellenanhang]

FRIEDRICHS, Christopher R., Anti-Jewish-Politics in Early Modern Germany: The uprising in Worms 1613-17, in: Central European History 23, 1990, S. 91-152
Germania Judaica, Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. v. Ismar ELBOGEN u.a., Breslau 1934, Nd. Tübingen 1963 (S. 437-474 Artikel Worms); Bd. II/2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hg. v. Zvi AVNERI, Tübingen 1968 (S. 919-927 Artikel Worms); Bd. III/2: 1350-1519, hg. v. Arye MAIMON u.a., Tübingen 1995 (S. 1671-1697 Artikel Worms)

KISCH, Guido, Die Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter, in: Zum 900jährigen Bestehen der Synagoge zu Worms. Eine Erinnerungsgabe des Vorstands der Israelitischen Religionsgemeinde Worms 1934 (= Sonderheft der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Jg. 5), S. 42-53 (wieder abgedruckt in: DERS., Ausgewählte Schriften I: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Sigmaringen ²1978, S. 93-106)

MENTGEN, Gerd, Die Juden des Mittelrhein-Mosel-Gebietes im Hochmittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzzugsverfolgungen, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 44, 1995, S. 37-76 [S. 66-69 zu den Ereignissen in Worms 1096]

REUTER, Fritz, Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349-1526), in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, bearb. v. Christiane HEINEMANN, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 6), S. 41-81 [mit Karten des Judenviertels]

REUTER, Fritz, Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms, Frankfurt/Main ²1987

SCHIFFMANN, Sara, Die Urkunden für die Juden von Speyer 1090 und Worms 1157, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2, 1930, S. 28-39

TOCH, Michael, Die Juden im mittelalterlichen Reich, München 1998 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44)

ZIWES, Franz-Josef, Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Hannover 1994 (Forschungen zur Geschichte der Juden 1)

Gerold Bönner, Stadtarchiv/Jüdisches Museum Worms
(ersch. u.d.T.: Worms: Die Juden zwischen Stadt, Bischof und Reich, in: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20.–25. Oktober 2002, hg. v. Christoph Cluse, Trier 2004, S. 432–442)